



Nähere Informationen zur Ausschreibung können beim Österreichischen Städtebund bzw. beim Österreichischen Gemeindebund oder im Internet unter www.k-w-g.at eingesehen werden.

Der Kommunale Wissenschaftspreis wird in feierlicher Form im Zuge des KWG Symposiums im November 2014 übergeben.

Die KWG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die prämierten Arbeiten auszugsweise oder zur Gänze zu publizieren bzw. auch nicht prämierte Arbeiten in seinen Publikationen zu veröffentlichen.

Die BewerberInnen räumen der KWG unentgeltlich die hierfür erforderlichen Nutzungsrechte ein.

Wien, im Februar 2014

Der Vorstand der
Kommunalwissenschaftlichen Gesellschaft

KWVG Kommunal-
wissenschaftliche
Gesellschaft

 Österreichischer
Gemeindebund

MANZ 


Österreichischer
Städtebund

KWVG Kommunal-
wissenschaftliche
Gesellschaft

KOMMUNALER WISSENSCHAFTSPREIS 2014



AUSSCHREIBUNG
eines Förderungspreises
der Kommunalwissenschaftlichen
Gesellschaft (KWG)
für hervorragende Arbeiten
zu kommunalwissenschaftlichen
Themen

 Österreichischer
Gemeindebund

MANZ 


Österreichischer
Städtebund

www.gemeindebund.at
www.manz.at
www.staedtebund.gv.at



Die Kommunalwissenschaftliche Gesellschaft (KWG) vergibt für das Jahr 2014 zur Förderung von kommunalwissenschaftlichen Arbeiten - Habilitationsschriften, Dissertationen, Diplomarbeiten und andere auf eigenständiger Forschung beruhende Arbeiten - einen **Förderungspreis** im Gesamtrahmen von

EUR 7.000,—

Förderfähig sind hervorragende Arbeiten zu kommunalwissenschaftlichen Themen aus folgenden Disziplinen:

- Rechtswissenschaft
- Politik- und Sozialwissenschaft sowie
- Wirtschafts- und Finanzwissenschaft
- Public Management

Die Preisverleihung erfolgt in den vier Kategorien:

- Diplomarbeiten
- Bachelor- und Masterarbeiten
- Dissertationen
- Habilitationen und andere Forschungsarbeiten

Das Preisgeld wird unter allen prämierten Arbeiten aufgeteilt, die maximale Höhe beträgt EUR 3.000,—



Die Ausschreibung wendet sich an Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden, Absolventinnen und Absolventen, Assistentinnen und Assistenten sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen Österreichs. Die BewerberInnen dürfen zum Zeitpunkt des letztmöglichen Einreichtermins das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Der Preis soll Ansporn zur Beschäftigung mit Fragestellungen von besonderer Relevanz für die österreichischen Städte und Gemeinden und Anerkennung für herausragende und innovative Leistungen auf diesem Gebiet sein. Im Ergebnis sollten durch diese Arbeiten Ansätze für eine Fortentwicklung der rechtlichen, wirtschaftlichen oder politischen Situation der österreichischen Städte und Gemeinden und ihrer Selbstverwaltung abgeleitet werden können.

Die Einreichung der Arbeiten hat bis längstens 30. Juni 2014 (Einlangen) beim Verlag MANZ, z.H. Fr. Elisabeth Smejkal-Hayn, Johannesgasse 23, 1010 Wien oder per E-Mail (pdf. Dateien) an ha@manz.at zu erfolgen und wird vertraulich behandelt.

Die Einreichungen haben die genaue Angabe des Namens, des Berufes, des Alters, der Anschrift, der



Telefonnummer und der E-Mail-Adresse des Bewerbers/der Bewerberin zu tragen. Darüber hinaus ist ein Lebenslauf sowie eine Kurzfassung von maximal 1 ½ Seiten über Fragestellung, Methodik und Inhalt der eingereichten Arbeit beizufügen. Ebenso wird gebeten – falls vorhanden – die entsprechenden Zeugnisse der Begutachter der Einreichung beizulegen.

Es können nur abgeschlossene deutsch- und englischsprachige Arbeiten eingereicht werden, deren Abschluss zum Zeitpunkt des Endes der Ausschreibung dieses Wissenschaftspreises nicht länger als zwei Jahre zurückliegt. Ausgenommen von der Teilnahme sind Funktionäre und Mitarbeiter der KWG bzw. deren Gründungsglieder sowie Auftragsarbeiten und Arbeiten, die bereits zum Zeitpunkt der Einreichung prämiert wurden und bereits anderweitig geförderte Arbeiten. Die Prüfung und Auswahl der eingereichten Arbeiten sowie die Verteilung des Förderungspreises auf die einzelnen Kategorien ist einer von der KWG bestellten Jury vorbehalten.

Die Jury kann von der Zuerkennung eines Preises auch gänzlich absehen, wenn sie zu der Überzeugung kommt, dass keine preiswürdige Arbeit vorliegt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.